

Amtsblatt der Europäischen Union

C 435



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 28. Oktober 2021

64. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 435/01	Euro-Wechselkurs — 27. Oktober 2021	1
2021/C 435/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 5. Februar 2021 (10.30 – 12.30 MESZ) zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.40394 — ASPEN — Berichterstatter: Griechenland ⁽¹⁾	2
2021/C 435/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Sache AT.40394 — ASPEN ⁽¹⁾	3
2021/C 435/04	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 10. Februar 2021 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40394 — ASPEN) (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2021) 724</i>) ⁽¹⁾	4

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 435/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10139 — DESFA / COPELOUZOU / DEPA / GASLOG / BTG / GASTRADE) ⁽¹⁾	8
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Oktober 2021

(2021/C 435/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1617	CAD	Kanadischer Dollar	1,4414
JPY	Japanischer Yen	132,00	HKD	Hongkong-Dollar	9,0363
DKK	Dänische Krone	7,4394	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6211
GBP	Pfund Sterling	0,84530	SGD	Singapur-Dollar	1,5665
SEK	Schwedische Krone	9,9713	KRW	Südkoreanischer Won	1 360,44
CHF	Schweizer Franken	1,0670	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,3934
ISK	Isländische Krone	149,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4260
NOK	Norwegische Krone	9,7368	HRK	Kroatische Kuna	7,5145
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 509,26
CZK	Tschechische Krone	25,684	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8263
HUF	Ungarischer Forint	364,05	PHP	Philippinischer Peso	58,924
PLN	Polnischer Zloty	4,6207	RUB	Russischer Rubel	81,4950
RON	Rumänischer Leu	4,9484	THB	Thailändischer Baht	38,650
TRY	Türkische Lira	11,0173	BRL	Brasilianischer Real	6,4510
AUD	Australischer Dollar	1,5458	MXN	Mexikanischer Peso	23,4502
			INR	Indische Rupie	87,2010

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 5. Februar 2021 (10.30 – 12.30 MESZ ⁽¹⁾) zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.40394 — ASPEN

Berichterstatter: Griechenland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 435/02)

1. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten – 14 Stimmen und eine Enthaltung) teilt die Bedenken, die die Kommission in ihrem Beschlussentwurf nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens dargelegt hat.
2. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten – 13 Stimmen und zwei Enthaltungen) teilt die im Beschlussentwurf dargelegte Auffassung der Kommission, dass das Verfahren im Wege eines Beschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates abgeschlossen werden kann.
3. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten – 13 Stimmen und zwei Enthaltungen) teilt die im Beschlussentwurf dargelegte Auffassung der Kommission, dass die angebotenen Verpflichtungszusagen geeignet, erforderlich und angemessen sind und für bindend erklärt werden sollten.
4. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten – 13 Stimmen und zwei Enthaltungen) teilt die im Beschlussentwurf dargelegte Auffassung der Kommission, dass unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für ein Tätigwerden der Kommission angesichts der angebotenen Verpflichtungszusagen kein Anlass mehr besteht.
5. Der Beratende Ausschuss (15 Mitgliedstaaten – 14 Stimmen und eine Enthaltung) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹⁾ Mitteleuropäische Sommerzeit (d. h. Brüsseler Zeit).

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Sache AT.40394 — ASPEN****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 435/03)

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist der Entwurf eines an Aspen Pharmacare Holdings Ltd und ASPEN PHARMA IRELAND LIMITED (im Folgenden „Aspen“) gerichteten Verpflichtungszusagenbeschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „Beschlussentwurf“).

Am 15. Mai 2017 leitete die Kommission bezüglich der Preisbildungspraktiken von Aspen im Zusammenhang mit bestimmten Krebsarzneimitteln ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein.

Am 24. November 2017 ließ ich den Europäischen Verbraucherverband BEUC als betroffenen Dritten zur Anhörung zu.

Am 19. Juni 2020 legte die Kommission in einer vorläufigen Beurteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken dar. Über diese vorläufige Beurteilung wurde Aspen am 22. Juni 2020 in Kenntnis gesetzt. Aspen äußerte sich zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission am 6. Juli 2020.

Am 9. Juli 2020 bat Aspen Verpflichtungszusagen an, um die in der vorläufigen Beurteilung der Kommission geäußerten Bedenken auszuräumen.

Am 15. Juli 2020 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 1/2003, in der sie betroffene Dritte aufforderte, zu den angebotenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen.

Am 9. Dezember 2020 informierte die Kommission Aspen über die eingegangenen Stellungnahmen.

Am 28. Januar 2021 übermittelte Aspen überarbeitete Verpflichtungszusagenangebote.

Im Beschlussentwurf wird vorgeschlagen, dass die überarbeiteten Verpflichtungszusagenangebote für Aspen für zehn Jahre als bindend erklärt werden, und dass für die Kommission kein Anlass mehr besteht, in dieser Sache in Bezug auf die in der vorläufigen Beurteilung dargelegten Bedenken tätig zu werden.

Abschließend stelle ich fest, dass die Verfahrensrechte in diesem Fall wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, 5. Februar 2021

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung 1/2003“).

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 10. Februar 2021****in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40394 — ASPEN)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2021) 724)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 435/04)

Am 10. Februar 2021 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 Buchstabe a des EWR-Abkommens. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache veröffentlicht: http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

1. EINLEITUNG

- (1) Ziel dieses Beschlusses ist es, die angebotenen Verpflichtungszusagen von Aspen Pharmacare Holdings Ltd und Aspen Pharma Ireland Limited (im Folgenden zusammen „Aspen“) für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für bindend zu erklären. In Bezug auf das Vereinigte Königreich werden die Verpflichtungszusagen für Aspen durch den Beschluss für bindend erklärt, sofern sie den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 betreffen, und die in die Zukunft gerichteten Teile der Verpflichtungszusagen zur Kenntnis genommen.
- (2) Mit den angebotenen Verpflichtungszusagen werden die von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken ausgeräumt, dass Aspen möglicherweise unangemessene Preise im Sinne des Artikels 102 Buchstabe a AEUV und Artikel 54 Buchstabe a des EWR-Abkommens ⁽²⁾ durchsetze. Die Preisbildungspraktiken von Aspen betrafen sechs Leukämie-Arzneimittel in vielen EWR-Ländern ⁽³⁾.

2. VERFAHREN

- (3) Das Verfahren gegen Aspen wurde auf Initiative der Kommission eingeleitet.
- (4) Am 15. Mai 2017 leitete die Kommission ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein.
- (5) Am 19. Juni 2020 nahm die Kommission eine vorläufige Beurteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 an, in der sie ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken wegen der exzessiv überhöhten Arzneimittelpreise von Aspen im EWR darlegte. Diese vorläufige Beurteilung wurde Aspen am 22. Juni 2020 übermittelt.
- (6) Am 9. Juli 2020 bat Aspen der Kommission Verpflichtungszusagen an, um die in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken auszuräumen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Artikel 54 des EWR-Abkommens enthält analog zu Artikel 102 AEUV Bestimmungen zum Wettbewerb. Die Beurteilung nach Artikel 102 AEUV durch die Kommission gilt gleichermaßen, und ohne ausdrücklichen Verweis, auch im Hinblick auf Artikel 54 des EWR-Abkommens.

⁽³⁾ Die Abkürzung „EWR“ bezieht sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Mitgliedstaaten der Union (mit Ausnahme Italiens) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst. Verweise auf den EWR schließen Italien nicht mit ein, wohl aber das Vereinigte Königreich, sofern die Bezugnahme einen Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2020 betrifft.

- (7) Am 15. Juli 2020 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 1/2003 (im Folgenden „Bekanntmachung“) mit einer Zusammenfassung der Sache und den angebotenen Verpflichtungszusagen, in der betroffene Dritte aufgefordert wurden, innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung zu den angebotenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen.
- (8) Am 9. Dezember 2020 informierte die Kommission Aspen über die Stellungnahmen betroffener Dritter, die nach der Veröffentlichung der Mitteilung eingegangen waren.
- (9) Am 27. Januar 2021 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Entwurf des Abschlussberichts vor.
- (10) Am 28. Januar 2021 übermittelte Aspen die endgültigen Verpflichtungszusagen.
- (11) Am 5. Februar 2021 wurde der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gehört, der eine befürwortende Stellungnahme abgab.
- (12) Am 5. Februar 2021 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

3. DIE WETTBEWERBSRECHTLICHEN BEDENKEN DER KOMMISSION

3.1. Sachverhalt

- (13) Die in Rede stehende Verhaltensweise von Aspen begann mit sehr starken Preiserhöhungen, oft um mehrere hundert Prozent, ab Mai 2012, woraus sich Preisniveaus ergaben, die auf den meisten nationalen Märkten im EWR Anlass zu Bedenken wegen exzessiv überhöhten Preisen gaben.
- (14) Die Preisbildungspraktiken von Aspen betreffen sechs verschreibungspflichtige Humanarzneimittel zur Behandlung von Krebs – insbesondere hämatologischen Krebserkrankungen – mit den pharmazeutischen Wirkstoffen Melphalan, Mercaptopurin, Chlorambucil, Tioguanin und Busulfan. Die Arzneimittel werden unter den Markennamen Alkeran Intravenous („IV“), Alkeran Oral, Purinethol, Leukeran, Lanvis und Myleran (zusammen im Folgenden die „in Rede stehenden Produkte“) verkauft.
- (15) Um die Preiserhöhungen umzusetzen und zu erreichen, entwickelte Aspen eine europaweite Strategie. Diese umfasste eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielten, den wahrscheinlichen oder tatsächlichen Widerstand der Gesundheitsministerien oder Preisregulierungs- und Erstattungsbehörden gegen die Preiserhöhungen zu überwinden.

3.2. Rechtliche Würdigung

- (16) In der vorläufigen Beurteilung legte die Kommission ihre Bedenken dar, dass Aspen möglicherweise seine beherrschende Stellung durch das Erzwingen von unangemessenen Preisen im Sinne des Artikels 102 Buchstabe a AEUV und Artikel 54 Buchstabe a des EWR-Abkommens für die in Rede stehenden Produkte im EWR missbraucht habe und dies weiterhin tue.
- (17) Die Kommission äußerte Bedenken, dass Aspen mit jedem dieser Arzneimittel eine beherrschende Stellung auf allen oder den meisten gesonderten nationalen Märkten im EWR innegehabt habe. Aspen könnte diese beherrschende Stellung zumindest während eines Teils des untersuchten Zeitraums innegehabt haben und weiterhin innehaben. Das Unternehmen könnte seine beherrschende Stellung auf den meisten dieser Märkte ausgenutzt haben.
- (18) Die von Aspen erhobenen Preise haben auf den meisten nationalen Märkten Bedenken wegen exzessiv überhöhter Preise aufgeworfen, die einen Missbrauch im Sinne des Artikels 102 Buchstabe a AEUV darstellen.
- (19) Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass Aspen in den Geschäftsjahren 2013 bis 2019 (*) im EWR durchgehend sehr hohe Gewinne mit den in Rede stehenden Produkten erzielt hat, und zwar sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen: Die Preise von Aspen lagen selbst nach Berücksichtigung einer angemessenen Rendite durchschnittlich um fast dreihundert Prozent über den relevanten Kosten. Ferner vielen die durchschnittlichen EWR-Gewinnmargen von Aspen dreimal höher aus als die durchschnittlichen Gewinnmargen einer Gruppe vergleichbarer Pharmaunternehmen. Die durchschnittlichen Gewinnspannen von Aspen lagen auch über dem Gewinn der einzelnen Unternehmen der Vergleichsgruppe.

(*) Die Geschäftsjahre 2013 bis 2019 umfassen den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2019.

- (20) Die Untersuchung ergab keine berechtigten Gründe für die durch die in Rede stehenden Produkte erzielten Preise und Gewinnspannen von Aspen. Die in Rede stehenden Produkte sind seit etwa 50 Jahren patentfrei, und Aspen hat sie weder innovativ verändert noch weiterentwickelt. Aspen hat die Herstellung der in Rede stehenden Produkte sowie die meisten Vertriebstätigkeiten ausgelagert. Das Unternehmen hat keine wesentlichen Verbesserungen an den Produkten selbst oder ihrem Vertrieb vorgenommen.
- (21) Vor diesem Hintergrund ergab die vorläufige Beurteilung, dass Aspen im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2019 unter Verstoß gegen Artikel 102 Buchstabe a AEUV möglicherweise exzessiv überhöhte Gewinne erzielt und für jedes der in Rede stehenden Produkte auf den meisten nationalen Märkten unangemessene Preise berechnet hat und dass diese Verhaltensweise noch andauern könnte.

4. VERPFLICHTUNGSZUSAGENANGEBOTE UND MARKTTTEST

- (22) Aspen unterbreitete Verpflichtungszusagenangebote, um die Bedenken der Kommission hinsichtlich aller nationalen Märkte im EWR, auf denen das Unternehmen die in Rede stehenden Produkte verkaufte, auszuräumen.
- (23) Im Mittelpunkt der angebotenen Verpflichtungszusagen von Aspen steht die Senkung der Preise für diese Produkte auf ein Niveau, das keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken mehr aufwirft. Um eine Umgehung zu vermeiden und die Wirksamkeit dieser Verpflichtungszusagen zu erhöhen, ergänzte Aspen sie auch um eine Lieferverpflichtungszusage.

4.1. Preisverpflichtungszusage

- (24) Aspen würde sich verpflichten, seine Nettopreise für jedes der Produkte in allen EWR-Ländern, in denen Aspen sie verkauft, zu senken, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Die zugesagten neuen Preise würden dazu führen, dass die Preise der in Rede stehenden Produkte im EWR durchschnittlich um rund 73 % sinken würden. Aufgrund der in den einzelnen EWR-Ländern unterschiedlich hohen Stückkosten von Aspen gäbe es weiterhin erhebliche Preisunterschiede im EWR.
- (25) Bei den zugesagten Nettopreisen handelt es sich um Preisobergrenzen, die für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission gelten würden. Nach fünf Jahren wäre eine einmalige Überprüfung der zugesagten Preisniveaus durch Aspen zulässig, falls seine unmittelbaren Kosten erheblich gestiegen sein sollten.
- (26) Neben seinen Preisverpflichtungszusagen für einen Zehnjahreszeitraum würde sich Aspen auch verpflichten, die gesenkten Nettopreise bereits rückwirkend ab dem 1. Oktober 2019 anzuwenden, d. h. ab dem Tag, an dem das Unternehmen der Kommission erstmals konkrete Verpflichtungszusagenangebote vorlegte. Aspen würde die über die gesenkten Nettopreise hinausgehenden Beträge, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zur tatsächlichen Umsetzung der Preissenkungen berechnet wurden, erstatten („Erstattung für den Übergangszeitraum“). Die Preissenkungen könnten beispielsweise durch geänderte Listenpreise erfolgen. Diese Zahlungen lassen Ansprüche nach geltendem Zivil- oder Handelsrecht unberührt.

4.2. Lieferverpflichtungszusage

- (27) Aspen würde sich auch verpflichten, die in Rede stehenden Produkte während eines garantierten Fünfjahreszeitraums weiterhin zu liefern. Zudem würde das Unternehmen die Lieferung der in Rede stehenden Produkte auch für den darauffolgenden Fünfjahreszeitraum zusichern. Dabei hätte Aspen die Möglichkeit seine Lieferungen einzustellen, wenn es i) die betreffenden nationalen Behörden mindestens zwölf Monate im Voraus von dieser Absicht in Kenntnis setzt und es ii) die Zulassung für das jeweilige Produkt einem betroffenen Dritten zum Kauf anbietet und diese Zulassung aufrechterhält, bis ein Käufer gefunden wird.

4.3. Markttest

- (28) Die Kommission veröffentlichte am 15. Juli 2020 die Verpflichtungszusagenangebote von Aspen für eine Befragung der Marktteilnehmer und erhielt daraufhin Beiträge und Rückmeldungen von 30 betroffenen Dritten. Dazu gehörten insbesondere die für die Preisregulierung und die Erstattung zuständigen nationalen Behörden, Gesundheitsministerien, Krankenkassen und Verbraucherverbände sowie Krebs- und Patientenorganisationen auf europäischer und nationaler Ebene.

- (29) Die Rückmeldungen fielen positiv aus und viele Befragte betonten, dass die Verpflichtungszusagen einen wertvollen Beitrag zur Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln leisten würden.
- (30) Die Befragten übermittelten auch einige technische Fragen und Vorschläge. Infolgedessen nahm Aspen an den Verpflichtungszusagen eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen vor.
- (31) Diese umfassten Klarstellungen zu den Produktpreisen oder der Packungsgröße für Länder, in denen Aspen die in Rede stehenden Produkte zuvor nicht verkaufte hatte. Aspen aktualisierte auch seine Angaben zur Identität bestimmter Aufsichtsbehörden sowie bestimmten Modalitäten der Erstattung im Übergangszeitraum, so auch zur Identität von Erstattungsempfängern und zum Zuweisungsschlüssel für die unterschiedlichen Empfänger. Im Rahmen der Lieferverpflichtungszusagen verlängerte Aspen die „Kündigungsfrist“ (gegenüber den nationalen Behörden) von 12 Monaten auf mindestens 18 Monate, um den nationalen Behörden ausreichend Zeit für die Suche eines neuen Anbieters zu geben, sollte Aspen beabsichtigen, die Vermarktung eines der in Rede stehenden Produkte in einem bestimmten Land einzustellen.

4.4. Auswirkungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs

- (32) Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ist die Kommission nicht mehr befugt, Beschlüsse zu fassen, mit denen verbindliche zukunftsorientierte Verpflichtungszusagen für das Vereinigte Königreich erklärt werden. Trotzdem hielt Aspen in Bezug auf das Vereinigte Königreich an den Preis- und Lieferverpflichtungszusagen hinsichtlich seiner Arzneimittel fest. In dem Beschluss werden daher die Verpflichtungszusagen bis zum 31. Dezember 2020 für bindend erklärt und die zukunftsweisenden Teile der Verpflichtungszusagen von Aspen zur Kenntnis genommen.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (33) Aspens Verpflichtungszusagen in ihrer überarbeiteten endgültigen Form sind ausreichend, um die von der Kommission in der vorläufigen Beurteilung geäußerten ursprünglichen Bedenken auszuräumen, ohne unverhältnismäßig zu sein.
- (34) Die deutlich gesenkten Preise in den angebotenen überarbeiteten Verpflichtungszusagen räumen die Bedenken hinsichtlich Aspens exzessiv überhöhter und unfairer Preisniveaus aus.
- (35) Aspen wird zukünftig Preise berechnen, mit denen Gewinnmargen erzielt werden, die nicht länger Anlass zu Bedenken wegen Unverhältnismäßigkeit geben. Die Gewinnmargen von Aspen werden sowohl bei den einzelnen Produkten als auch bei Portfolios innerhalb der Bandbreite branchenüblicher Gewinnmargen vergleichbarer Unternehmen liegen.
- (36) Während bei den Verkaufsmengen von Aspen ein Abwärtstrend zu erkennen ist, der in Zukunft eher zu einem Anstieg der Stückkosten als zu ihrer Senkung führen dürfte, geben die überarbeiteten Verpflichtungszusagenangebote eine feste Preisobergrenze für einen Zeitraum von zehn Jahren vor, die nur unter bestimmten Umständen überprüft werden kann.
- (37) Durch die Senkung der Nettopreise fallen die Durchschnittspreise der in Rede stehenden Produkte von Aspen unter das Niveau vor dem Beginn der Preiserhöhungen.
- (38) Die Verpflichtungszusagen sind angemessen und gelten lang genug, um sowohl die Bedenken der Kommission wirksam auszuräumen als auch Marktteilnehmern für einen ausreichend langen Zeitraum Sicherheit zu bieten. Die Preisverpflichtungszusage sieht vor, dass die Preise von Aspen nach fünf Jahren überprüft werden können. Dies ist ein Hinweis auf Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungszusagen, da die Marktbedingungen oder die Kosten während eines Zehnjahreszeitraums erheblich schwanken können, was die Anpassung der Preisobergrenze rechtfertigen könnte. Die Lieferverpflichtungszusagen von Aspen erhöht die Wirksamkeit der Preisverpflichtungszusage. Sie ist angesichts der Verpflichtung, weitere fünf Jahre lang entweder die in Rede stehenden Produkte zu liefern oder die Zulassung einem betroffenen Dritten zur Verfügung zu stellen, ebenfalls verhältnismäßig und schützt die Interessen der Gesundheitssysteme und der Patienten hinreichend. Aspen hat keine weniger belastenden Verpflichtungszusagen angeboten, die die Bedenken der Kommission ebenfalls angemessen ausgeräumt hätten.
- (39) Die Umsetzung der Verpflichtungszusagen von Aspen wird während ihrer zehnjährigen Geltungsdauer durch ein Treuhändler, unter der Aufsicht der Kommission, überwacht.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10139 — DESFA / COPELOUZOU / DEPA / GASLOG / BTG / GASTRADE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 435/05)

1. Am 20. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hellenic Gas Transmission System Operator („DESFA“, Griechenland),
- Frau Asimina-Eleni Copelouzou („Frau Copelouzou“, Griechenland),
- DEPA Commercial S.A. („DEPA Commercial“, Griechenland),
- GasLog Cyprus Investments Limited („GasLog“, Zypern),
- Bulgartransgaz EAD („BTG“, Bulgarien),
- GASTRADE Limited Construction and Technical Company of Natural Gas S.A. („GASTRADE“, Griechenland).

DESFA, Frau Copelouzou, DEPA Commercial, GasLog und BTG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über GASTRADE.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DESFA: Betrieb, Wartung, Verwaltung und Ausbau des unternehmenseigenen griechischen Hochdrucknetzes für den Transport von Erdgas und des Terminals für Flüssigerdgas (LNG) auf der griechischen Insel Revithoussa,
- Frau Copelouzou: Einzelperson, die Gründungsgesellschafterin von GASTRADE ist,
- DEPA Commercial: Griechenlands wichtigster Gaslieferant, der auch im Großhandel und Handel mit Erdgas tätig ist,
- GasLog: Betrieb und Verwaltung eigener LNG-Schiffe, Unterstützung von Energieunternehmen ihrer LNG-Lieferkette,
- BTG: bulgarischer staatlicher Betreiber, der auf der Grundlage von Lizenzen im Erdgastransport und der Erdgasspeicherung tätig ist,
- GASTRADE: Ausbau einer unternehmenseigenen LNG-Anlage in der Nähe von Alexandropolis in Griechenland.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10139 — DESFA / COPELOUZOU / DEPA / GASLOG / BTG / GASTRADE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE